

## IV. INSTRUMENTE DER UMWELTPOLITIK

### 1. Kompetenzrechtliche Grundlagen für die Erlassung und Vollziehung einschlägiger Rechtsnormen

#### 1.1. Verfassungsnormen

Der Begriff „Umweltschutz“ ist im Kompetenzkatalog des B-VG nicht expressis verbis genannt; dennoch fällt diese Materie nicht gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG ausschließlich in den Aufgabenbereich der Länder, da es sich dabei um einen komplexen, verschiedene Tätigkeiten umfassenden Begriff handelt. Die Zuständigkeit hiezu ergibt sich als Ausfluß der Zuständigkeit zur Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie überhaupt (vgl. VfSlg. 2674/1954 zur kompetenzrechtlichen Einordnung der Materie „Raumordnung“).

Für die Normierung des Umweltschutzes bzw. Vollziehung dieser Normen wichtige verfassungsrechtliche Kompetenzen sind folgende (in Klammer Beispiele für auf Grund dieser Kompetenzen ergangene einfachgesetzliche Regelungen):

#### Art. 10 Abs. 1 B-VG

Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

2. Äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland;
6. Zivilrechtswesen (z. B. Schutz der Nachbarrechte); Strafrechtswesen (StGB-Strafbarkeit der eigenmächtigen Heilbehandlung, der Gefährdung durch ionisierende Strahlen u. a.);
8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (GewO 1973 — regelt die gewerbsmäßige Ausübung von Tätigkeiten);
9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt; Kraftfahrwesen (KfG 1967 — regelt u. a. Beschaffenheit und Emissionen von Kraftfahrzeugen); Bundesstraßen;
10. Bergwesen (BergG 1975 — regelt u. a. Aufsuchen/Schürfen von Mineralien, Bergpolizei, Staubschädenbekämpfung, Sprengmit-